

Allgemeine Geschäfts- und Verpackungsbedingungen der InduPac Küppers Verpackungs GmbH

Stand: 17.08.2016

1. Geltungsbereich

1.1

Die nachstehenden allgemeinen Geschäfts- und Verpackungsbedingungen gelten für die vom Auftragnehmer (nachfolgend nur AN) zu erbringenden Verpackungs- und Versanddienstleistungen ausschließlich.

Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen sind nur dann verbindlich, wenn deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wird.

Die Geschäftsbedingungen des AN gelten auch dann, wenn der AN in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Auftraggebers die vertraglich geschuldete Leistung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.

1.2

Die Geschäftsbedingungen des AN gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.3

Die Geschäftsbedingungen des AN gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

1.4

Sollten im Zusammenhang mit Verpackungsaufträgen Speditionsdienstleistungen und/oder Transportaufträge Vertragsgegenstand werden, so geltend für diese ausschließlich die Allgemeinen deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in der jeweils aktuellen Fassung.

2. Vertragsschluss

2.1

Die Angebote des AN sind jeweils freibleibend und nur für den genannte Zeitraum gültig.

2.2

Für den Umfang der vom AN zu erbringenden Leistungen ist jeweils das aktuelle beauftragte Angebot maßgebend bzw. die schriftliche Auftragsbestätigung.

2.3

Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung umfasst die geschuldete Verpackungsleistung lediglich die Herstellung des Packstückes aus Packgut und Packmittel (Verpacken).

3. Preise

3.1

Die Preise des AN gelten jeweils zuzüglich der aktuellen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2

Der AN behält sich das Recht vor, seine Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Vertragsschluss bei der Abwicklung des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen - insbesondere aufgrund von Materialpreisänderungen, Tarifabschlüssen, geänderten gesetzlichen Regelungen - um mindestens 10 % eintreten oder unvorhersehbare erschwerte Arbeitsbedingungen, die nicht in seinen Risikobereich fallen, eintreten.

3.3

Treten für den AN unvorhersehbare Leistungerschwerisse auf, die nicht in seinem Risikobereich liegen, hat der AN zusätzlichen Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen sowie auf eine angemessene zusätzliche Vergütung.

Dies gilt insbesondere für den Fall, dass ein Stillstand im Betrieb des Auftraggebers erhöhte Kosten für das vom AN eingesetzte Personal bedingt.

4. Zahlungen

4.1

Rechnungsbeträge sind unverzüglich nach Eingang der Rechnung auszugleichen.

4.2

Der Auftraggeber gerät - unabhängig von einer Mahnung - spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug, so dass dann zusätzlich auch die gesetzlichen Verzugszinsen unter Kaufleuten zu zahlen sind.

4.3

Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur möglich, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Gleichmaßen bestehen ebenfalls Zurückbehaltungsrechte nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen.

5. Verpflichtungen des Auftraggebers

5.1

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Packgut in einem für die Ausführung des Verpackungsauftrages bereiten und geeigneten Zustand rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Anderenfalls können für den Auftraggeber zusätzliche Kosten anfallen, insbesondere Kosten für die Bereitstellung von Material, Personal und Lagerung.

Besonders korrosionsanfällige Teile sind gesäubert und mit geeigneten Kontaktkorrosionsschutzmitteln behandelt an den AN zu übergeben.

5.2

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Gewicht und die sonstigen besonderen Eigenschaften des zu verpackenden Gutes bei Auftragserteilung/Auftragsvergabe schriftlich bekannt zu geben.

Dazu gehören insbesondere Angaben über den Schwerpunkt, die für Kranarbeiten vorgesehenen Anschlagpunkte sowie die notwendigen Angaben über Gefahrgüter und Gefahrstoffe (DIN-Datenblatt).

5.3

Der Auftraggeber ist zudem verpflichtet, auf etwaig erforderliche zusätzliche besondere Behandlung des Packguts schriftlich hinzuweisen.

Dies gilt insbesondere für Anforderungen des jeweiligen Transportweges des Lade- und Transportmittels sowie bei einer eventuell vorgesehenen Nachlagerung hinsichtlich allgemeiner Umweltbelastungen bzw. besonderer Korrosionsgefährdung.

5.4

Ist der Verpackungsauftrag außerhalb des Betriebes des AN durchzuführen, hat der Auftraggeber ausreichend Platz, Energie (Strom, Druckluft etc.) und die geeigneten Hebewerkzeuge und Hebemittel einschließlich des notwendigen Bedienungspersonals für eine zügige und fachgerechte Durchführung des Verpackungsauftrages unentgeltlich bereit zu stellen.

5.5

Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für eine dem Warenwert entsprechende Versicherung der zu verpackenden bzw. verpackten Güter (Transport-, Lager-, Feuerversicherung etc.)

5.6

Der rechtzeitige An- und Abtransport der Güter zum Betrieb des AN, wenn die Verpackung dort erfolgt, obliegt dem Auftraggeber.

5.7

Für die Übersetzung von Kolli-Listen und ähnliches in Fremdsprachen ist der Auftraggeber verantwortlich, sofern nicht mit dem AN abweichendes vereinbart wurde.

6. Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht

6.1

Der AN behält sich das Eigentum an allen von ihm gelieferten und verarbeiteten Verpackungsmaterialien bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Ansprüche gegen den Auftraggeber vor.

Dies gilt auch für den Fall, dass die einzelnen Materialien bezahlt sind.

6.2

Dem AN steht wegen aller Forderungen aus dem Vertrag mit dem Auftraggeber ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an den in seine Verfügungsgewalt geratenen Gegenständen des Auftraggebers zu.

7. Gefahrenübergang

Die Sachgefahr bestimmt sich nach § 644 Absatz 1 BGB.

Soweit kein Fall des § 644 Absatz 1 Satz 1 BGB und den § 645 BGB vorliegt, geht die Vergütungsgefahr mit der Absendung des verpackten Gutes, bei Verpackung in dem Betrieb des Auftraggebers mit der Übergabe an den Auftraggeber bzw. das beauftragte Transportunternehmen über.

Ist der Verpackungsauftrag außerhalb des Betriebes des AN durchzuführen und wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Übergabe durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv unabwendbare vom Auftraggeber nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so ist der AN berechtigt, die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu verlangen, die ihm bereits entstanden und in den Vertragspreisen des ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind.

Das Packgut/die Waren werden im Lager und auf dem Gelände des AN unversichert gelagert.

8. Leistungszeit/Lieferverzug

8.1

Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ist für die Leistungszeit die schriftliche Auftragsbestätigung bzw. das schriftliche Angebot des AN maßgebend. Der Beginn der vom AN angegebenen Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

Vorher beginnt die Leistungszeit nicht zu laufen.

8.2

Die Einhaltung der Leistungsverpflichtung des AN setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Auftraggebers voraus. Alle Ereignisse höherer Gewalt, die der AN nicht gemäß § 276 BGB zu vertreten hat, wie zum Beispiel unvorhergesehene Betriebsstörungen, Streiks etc., nicht rechtzeitige Lieferung der erforderlichen Verpackungsmaterialien trotz rechtzeitiger Bestellung, Auswirkungen elementarer Naturkräfte sowie unmittelbare bzw. mittelbare Kriegsereignisse, feindselige Handlungen, Aufruhr, innere Unruhen, Generalstreiks und Verfügungen/Maßnahmen von hoher Hand entbinden den AN von der Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtung, solange diese Ereignisse andauern.

Der AN ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, falls ein solches Ereignis eintritt.

Ebenso wird der AN Mitteilung über die voraussichtliche Dauer des Leistungshindernisses machen, sofern diese absehbar ist.

Sollte das nicht zu vertretende Leistungshindernis länger als 3 Monate andauern, kann der AN vom Vertrag zurücktreten.

Die Gegenleistung wird in diesem Fall erstattet.

8.3

Im Falle eines Lieferverzuges haftet der AN nur nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer vom AN zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht

8.4

Im Übrigen wird die Haftung des AN wegen Lieferverzuges für den Schadensersatz neben der Leistung (Verzögerungsschaden) auf 5 % und für den Schadensersatz statt der Leistung auf 25 % des Wertes der Leistung begrenzt.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

8.5

Verzögert sich die vereinbarte Leistungszeit aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, gehen etwa anfallende Mehrkosten zu seinen Lasten.

8.6

Feste Liefer- bzw. Ausführungszeiträume gelten nur dann als vereinbart, wenn sie in der schriftlichen Auftragsbestätigung oder im Angebot **zugesichert** sind. Auch dann handelt es sich jedoch nicht um Fixtermine im Sinne des § 376 HGB, wenn sie nicht ausdrücklich als solche bezeichnet sind.

9. Mängelgewährleistung für Verpackungen/Haftung

9.1

Voraussetzung eines Gewährleistungsanspruchs ist das Vorliegen eines Mangels bei Gefahrübergang, das heißt, spätestens bei Absendung des verpackten Gutes, bei Verpackung im Betrieb des Auftraggebers im Zeitpunkt der Übergabe.

Hierfür ist der Auftraggeber nachweislich.

Besteht die Verpackungsleistung auch in der Anbringung eines ausreichenden, dem Stand der Technik entsprechenden Korrosionsschutzes, so ist die Dauer des Konservierungszeitraums schriftlich zu vereinbaren.

9.2

Der Auftraggeber ist verpflichtet, unverzüglich nach Entgegennahme des verpackten Gutes die Verpackung bzw. das verpackte Gut auf offensichtliche und erkennbare Mängel zu untersuchen.

Es gilt § 377 HGB. Etwaige Mängel sind uns unverzüglich anzuzeigen.

9.3

Bei Vorliegen eines Mangels behält sich der AN die Wahl der Art der Nacherfüllung vor. Zur Durchführung der uns treffenden Nacherfüllungspflicht hat der Auftraggeber dem AN die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist der AN von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

9.4

Dem AN ist in jedem Fall Gelegenheit zu geben, gerügte Mängel oder Schäden am Ort dem Grunde und der Höhe nach zu überprüfen.

9.5

Voraussetzung dieser Sachmängelhaftung ist der Nachweis, dass der gerügte Mangel auf einer Pflichtverletzung unsererseits beruht, die ihre Ursache bei Gefahrübergang bereits hatte.

Dies gilt insbesondere bei sogenannter "Schlittenverpackung" ohne Kiste und auch insoweit, als bei einer konservierenden Verpackung diese aus Gründen zollrechtlicher Inspektionen geöffnet oder beschädigt wurde.

9.6

Der AN haftet nur nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit der Erfüllungsgehilfen des AN beruhen.

Soweit dem AN keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung des AN begrenzt.

Die Deckungssumme für Sachschaden beträgt 500.000,00 EURO je Schadenereignis, maximal 1.000.000,00 EURO je Versicherungsjahr.

Detailinformationen stellt der AN auf Anforderung zur Verfügung.

9.7

Dem Auftraggeber steht es frei, wegen des besonderen Risikos einen weitergehenden Versicherungsschutz zu verlangen.

Soweit der AN in der Lage ist, eine weitergehende Versicherung zu Gunsten des Auftraggebers abzuschließen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die anfallenden Mehrprämien zu übernehmen.

9.8

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Ziffern vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.

Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

9.9

Folgeschäden, die in Folge eines Mangels der Verpackung und nicht das mangelhaft verpackte Gut selbst betreffen, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

9.10

Bei Schäden im Zusammenhang mit Spediteurleistungen, Transportaufträgen oder Umfuhren /Einlagerungen haften wir ausschließlich gemäß den Allgemeinen deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in der jeweils aktuellen Fassung.

9.11

Soweit die Haftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des AN.

10. Verjährung

10.1

Ersatzansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10.2

Vorbehaltlich der vorstehenden Ziffer verjähren Ansprüche gegen uns wegen des Verlustes oder der Beschädigung von Packgut oder in sonstiger Weise nicht ordnungsgemäßer Vertragserfüllung nach Ablauf eines Jahres nach Ablieferung der verpackten Ware.

Bei in Verlust geratenen Gütern beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt, zu dem sie abgeliefert werden sollten.

10.3

Andere als die unter den vorstehenden Ziffern genannten Ansprüche verjähren, gleichwohl aus welchem Rechtsgrund, ein Jahr nach ihrer Entstehung und Kenntnis des Auftraggebers von den anspruchsbegründenden Umständen bzw. nach dem Zeitpunkt, zu dem er ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis hätte erlangen können.

10.4

Die nach den vorstehenden Ziffern eintretende Verjährung erstreckt sich auf vertraglich sowie auf außervertragliche Ansprüche jeder Art.

11. Gerichtsstand und Rechtswahl

11.1

Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Geschäftssitz des AN in Düsseldorf zuständige Gericht ausschließlich zuständig. Der AN behält sich jedoch das Recht vor, den Auftraggeber auch an dem für ihn zuständigen Gericht zu verklagen.

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen.

11.2

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten, einschließlich der Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers, der Geschäftssitz des AN in Düsseldorf Erfüllungsort.

11.3

Bei grenzüberschreitenden Transportaufträgen auf Straßen findet zusätzlich ergänzend die CMR, die internationale Vereinbarung über Beförderungsverträge auf Straßen, Anwendung.

12. Datenspeicherung

Der AN speichert die erforderlichen Daten der Auftraggeber unter Beachtung des Datenschutzgesetzes in seiner EDV, soweit und ausschließlich dies für die Bearbeitung und Abwicklung der erteilten Aufträge erforderlich ist.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, geltend die übrigen Bedingungen fort.

Die Parteien verpflichten sich, im Falle der Unwirksamkeit einer Klausel ersatzweise eine Regelung zu treffen, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt.